

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms im Markt Fuchsmühl (Lärmschutzverordnung)

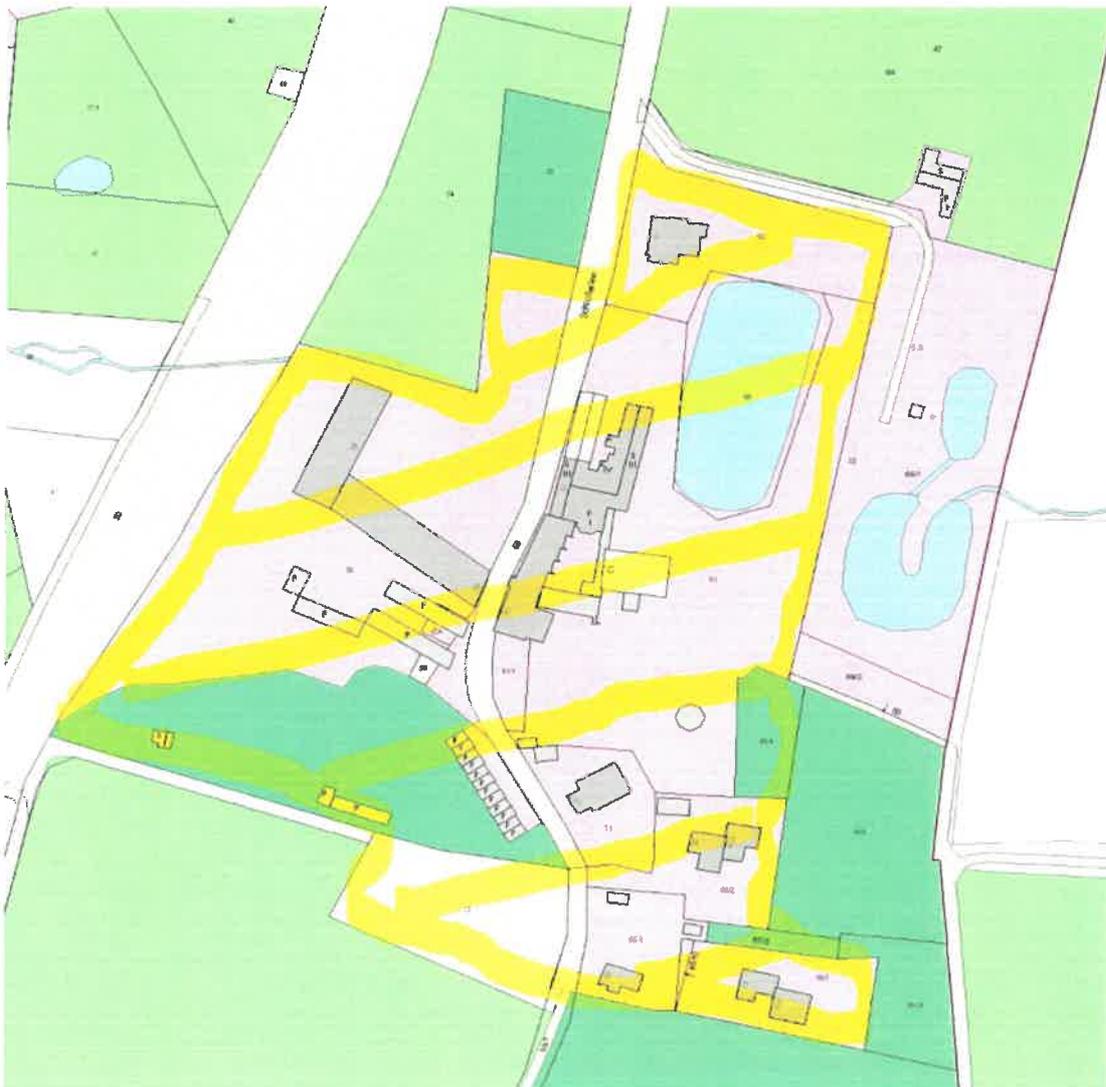
Der Markt Fuchsmühl erlässt aufgrund Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) - BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergaberäten und das Halten von Haustieren.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Ortsteil Schloss des Gemeindegebiets Fuchsmühl. Der Ortsteil Schloss des Marktes Fuchsmühl ist aus nachfolgender Karte ersichtlich.



§ 3

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr von 14:00 bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 4

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Heckenscheren, Bodenbearbeitungsgeräten usw.).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 3 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall (Räum- und Streuarbeiten) oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr erforderlich sind. Dies betrifft auch Räum- und Streuarbeiten, wenn diese von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden und öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 5

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Schallzeichen

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Verstärkergeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher, u. Ä.) darf nicht zu einer erheblichen Störung anderer Personen führen.

(2) In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung der in § 4 Abs. 1 genannten Geräte nicht gestört werden.

§ 6
Haustierhaltung in Wohngebieten

Haustiere sind so zu halten, dass Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört werden. Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es insbesondere untersagt Haustiere, deren Geräusche geeignet sind auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt in Freien herumlaufen zu lassen. Vorstehende Verbote gelten nicht für landwirtschaftliches Nutzvieh.

§ 7
Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3, und 4 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis zur Vornahme einer entsprechenden Handlung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 und § 4 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt,
2. entgegen § 5 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
3. entgegen der Vorschrift des § 6 Haustiere hält.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fuchsmühl, den 28.10.2021
Markt Fuchsmühl



Wolfgang Braun
Erster Bürgermeister